

ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

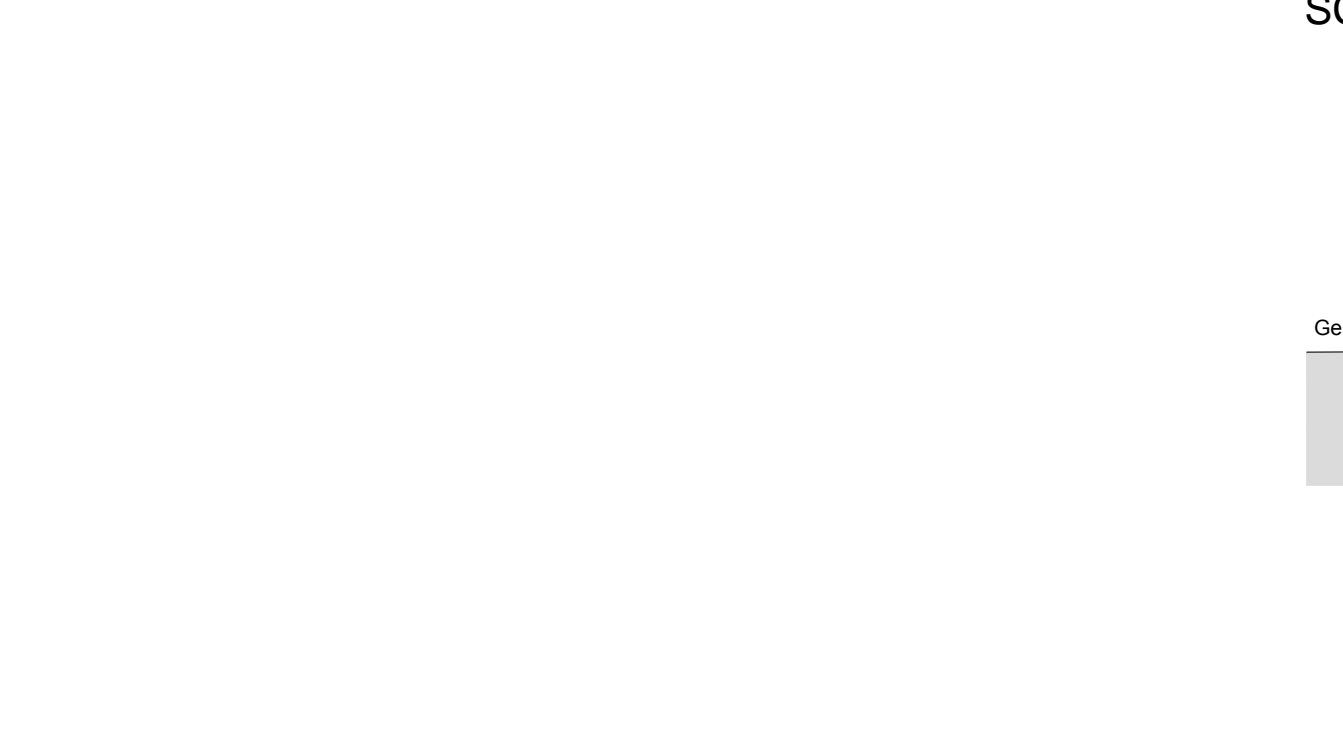
- 1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1.1.2. Zusatz:
Im GE 2 Wohnungen u.a. für Betriebinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, werden nicht zugelassen.
1.1.4. Festsetzungen zum Schallschutz
1.1.4.7. Die schalltechnische Untersuchung des Ing.-Büros Kotternair GmbH vom 29.11.2018 wird Bestandteil des Deckblattes.
1.1.4.7.1. Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingenteringung“ weder tags (6.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 6.00 h) überschreiten.
Tabelle 1: Emissionskontingent nur TF GE 5 und TF GE 6
Name Größe Kontingentfläche LEK tags LEK nachts
TF GE 5 2.556,9 m² 60 dB(A) 45 dB(A)
TF GE 6 2.423,1 m² 62 dB(A) 47 dB(A)
1.1.4.7.2. Für die kontingentierten Flächen erhöhen sich die Emissionskontingente LEK für die im Plan dargestellten Richtungssektoren um folgende Zusatzkontingente:
Tabelle 2: Sektoren nur TF GE 5 und TF GE 6, Zusatzkontingente Tag-Nacht (LEK_zus)
Sektor mit Winkel Zusatzkontingent (in dB(A))
Bezugspunkt X:4611998,97 Y:5388951,19 Tag (6-22 Uhr) Nacht (22-6 Uhr)
(im Uhrzeigersinn, Norden = 0°)
A 359 97 15 15
B 97 246 15 15
C 246 310 12 12
D 310 346 10 10
E 346 359 0 0
1.1.4.7.3. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j LEK_j durch LEK_j + LEK_zus,j zu ersetzen ist.
Die Relevanzgrenze der Regelung in Abschnitt 5 Abs. 5 der DIN 45691:2006-12 ist anzuwenden; sie wird nicht ausgeschlossen.
Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen aus dem Betriebsgrundstück(en) ist das Grundstück innerhalb der festgesetzten Kontingentfläche heranzuziehen. Entspricht die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO müssen Gebäude einer ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauVorV müssen die Berechnungen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen. Im Baugenehmigungsverfahren bzw. Freistellungsverfahren eines Vorhabens ist, auf die tatsächliche örtliche Situation abzustellen, die zum Zeitpunkt der Bauplanung vorliegt.

Table 1: Emissionskontingent nur TF GE 5 und TF GE 6. Table 2: Sektoren nur TF GE 5 und TF GE 6, Zusatzkontingente Tag-Nacht (LEK_zus). Includes noise level data for various sectors and noise contours.

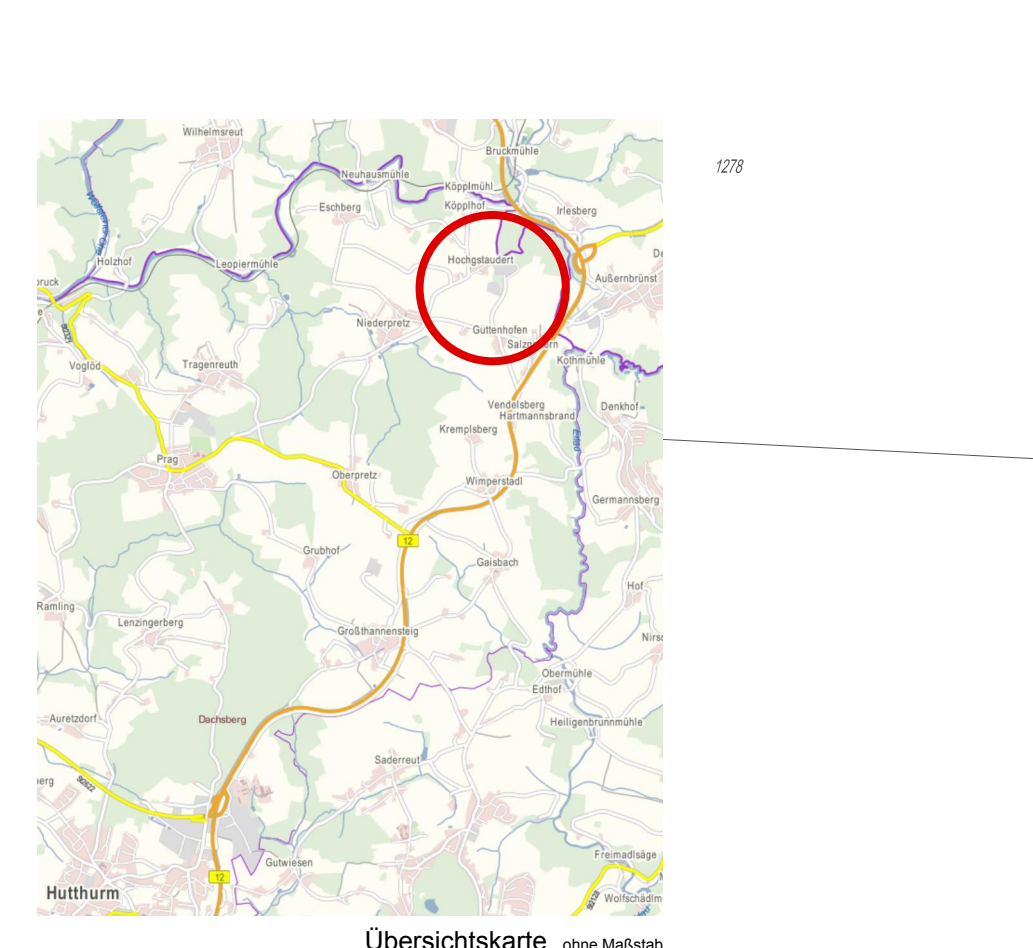
- 1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Als Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks gemäss § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO maßgebend und wird so festgesetzt.
1.2.3. Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
Die Höchstgrenzen der Wandhöhen werden wie folgt festgesetzt:
1.2.3.1. Im GE 1 Wandhöhe traufseitig (WHT): max. 13,85 m
Wandhöhe First (WHF): max. 15,60 m
Bezugspunkt 466,80 m ü.NHN (Wandhöhe = Außenkante Mauer/Oberkante Dachhaut, ab dem aufgeschütteten bzw. planiertem Gelände, gem. Art. 6 Abs. 4 BayBO)
1.2.3.2. Im GE 2 Wandhöhe traufseitig (WHT): max. 8,50 m
Wandhöhe First (WHF): max. 10,50 m
Bezugspunkt 465,00 m ü.NHN (Wandhöhe = Außenkante Mauer/Oberkante Dachhaut, ab dem aufgeschütteten bzw. planiertem Gelände, gem. Art. 6 Abs. 4 BayBO)

ERGÄNZUNG DER BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

- 1.2.4. Abstandflächen
Im GE 2 Ungeschütet der festgesetzten Baugrenzen und Wandhöhen werden die normalen Abstandflächen nach Art. 6 BayBO und keine abweichenden Abstandflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO festgesetzt.
1.6. ABWASSERENTSORGUNG
Die erforderlichen abwassertechnischen Erschließungsmaßnahmen sind bis zum Zeitpunkt der Bezugserteilung der einzelnen Bauvorhaben zu erstellen. Die geplante Abwasserentsorgung ist in einem Entwurf aufzuzeigen.
Da der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleibedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die v.g. Materialien bei Dachdeckung weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m², dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorräumung des Niederschlagswassers, Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.
Das Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser, bedarf der behördlichen Erlaubnis, soweit die Gewässerbenutzung nicht im Rahmen der §25 oder §46 WHG erfolgt.
Die übrigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

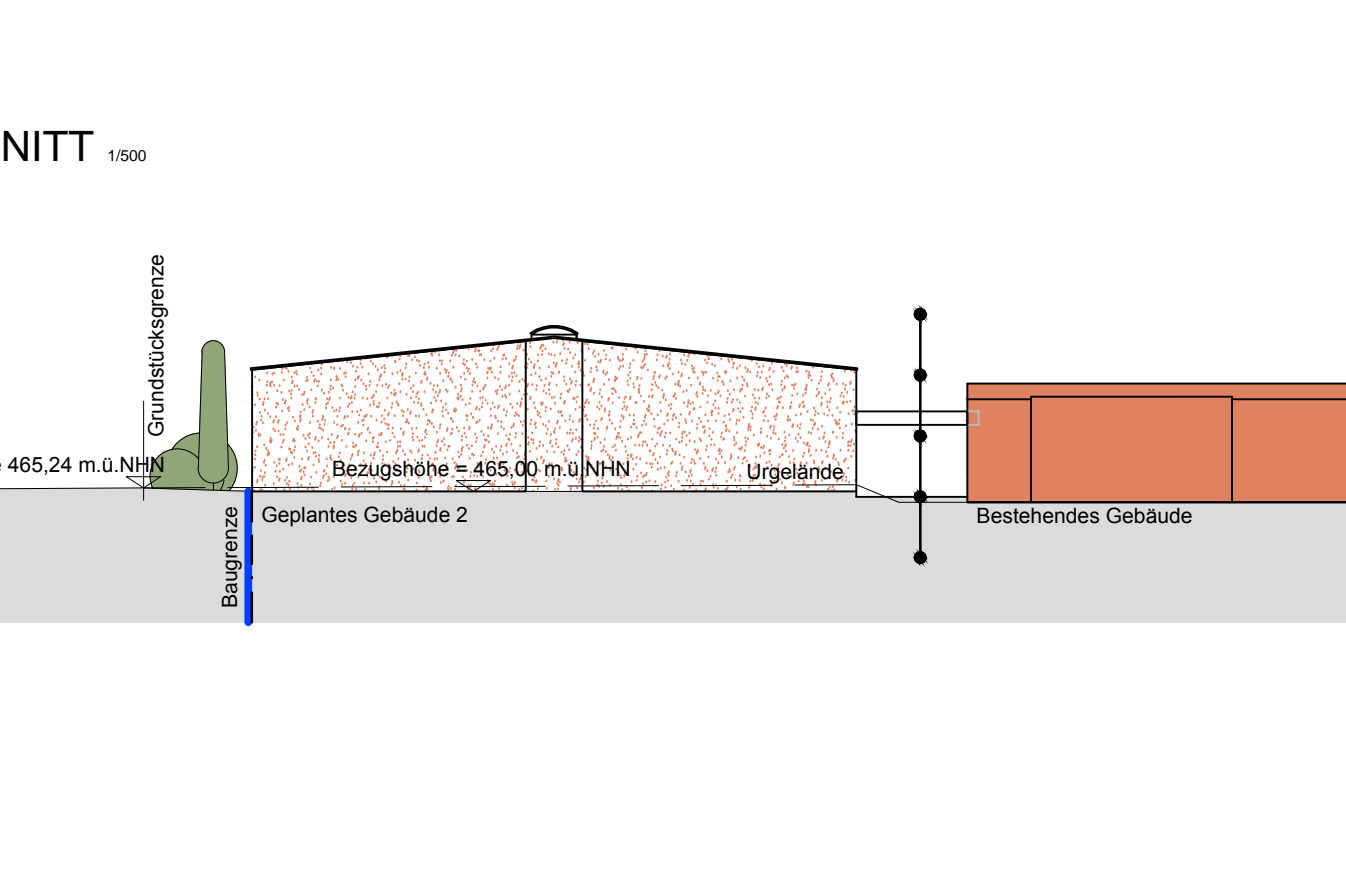


BESTEHENDE FASSUNG - DECKBLATT NR. 1

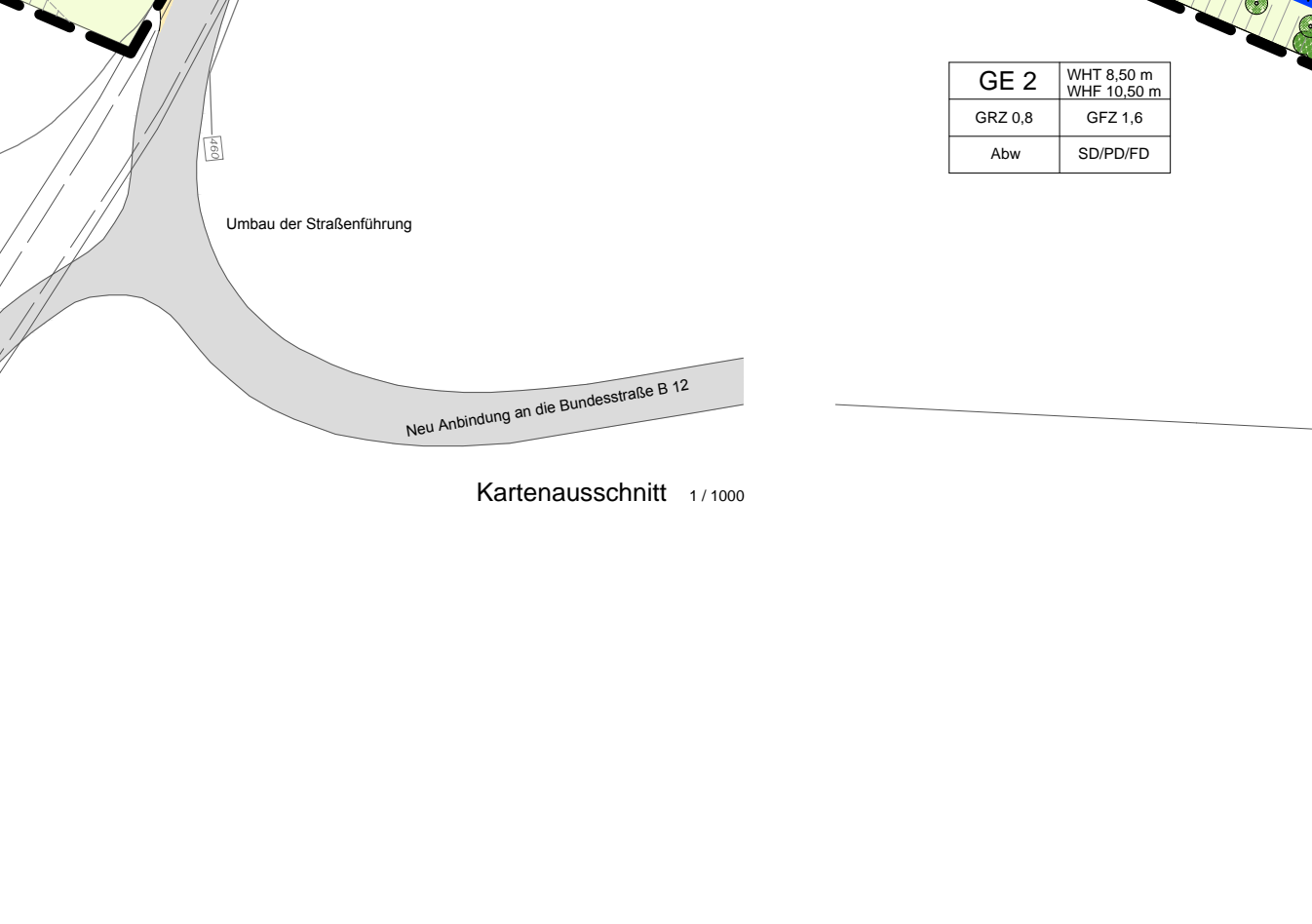


ERGÄNZUNG DER BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

- Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.
2. Naturschutz
Bauvorhabenzeitliche Maßnahmen, wie die Beseitigung der Vegetationsdecke oder die Baufeldfreimachung, nur außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten, d.h. von Anfang September bis Ende Februar. Alternativ ist vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen, dass keine Vögel im Baufeld brüten.
Durchführung der Gehölzrodungen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.
Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Stand der Technik) in nach unten strahlenden Gehäusen zu verwenden.

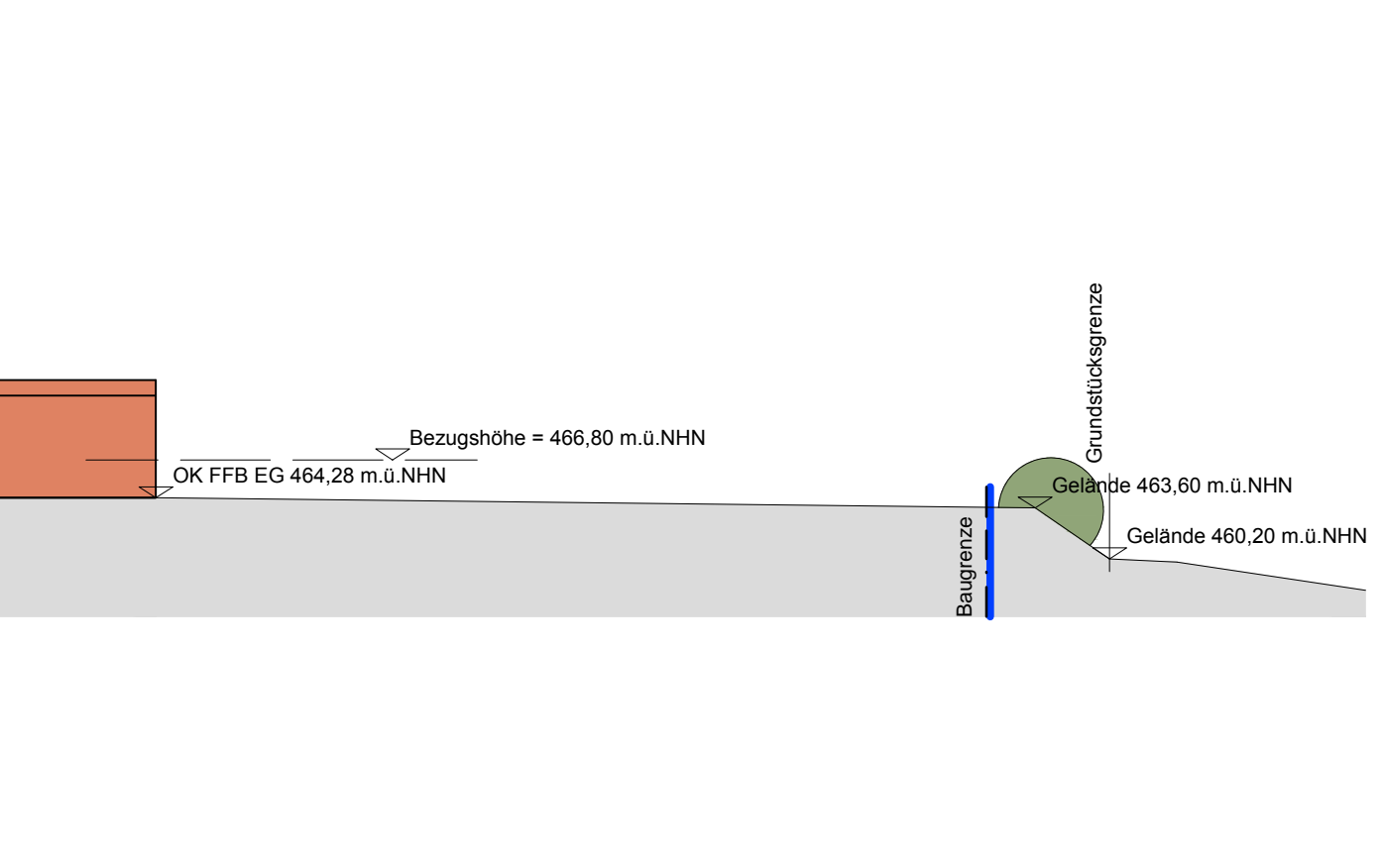


GEPLANTE FASSUNG - DECKBLATT NR. 2

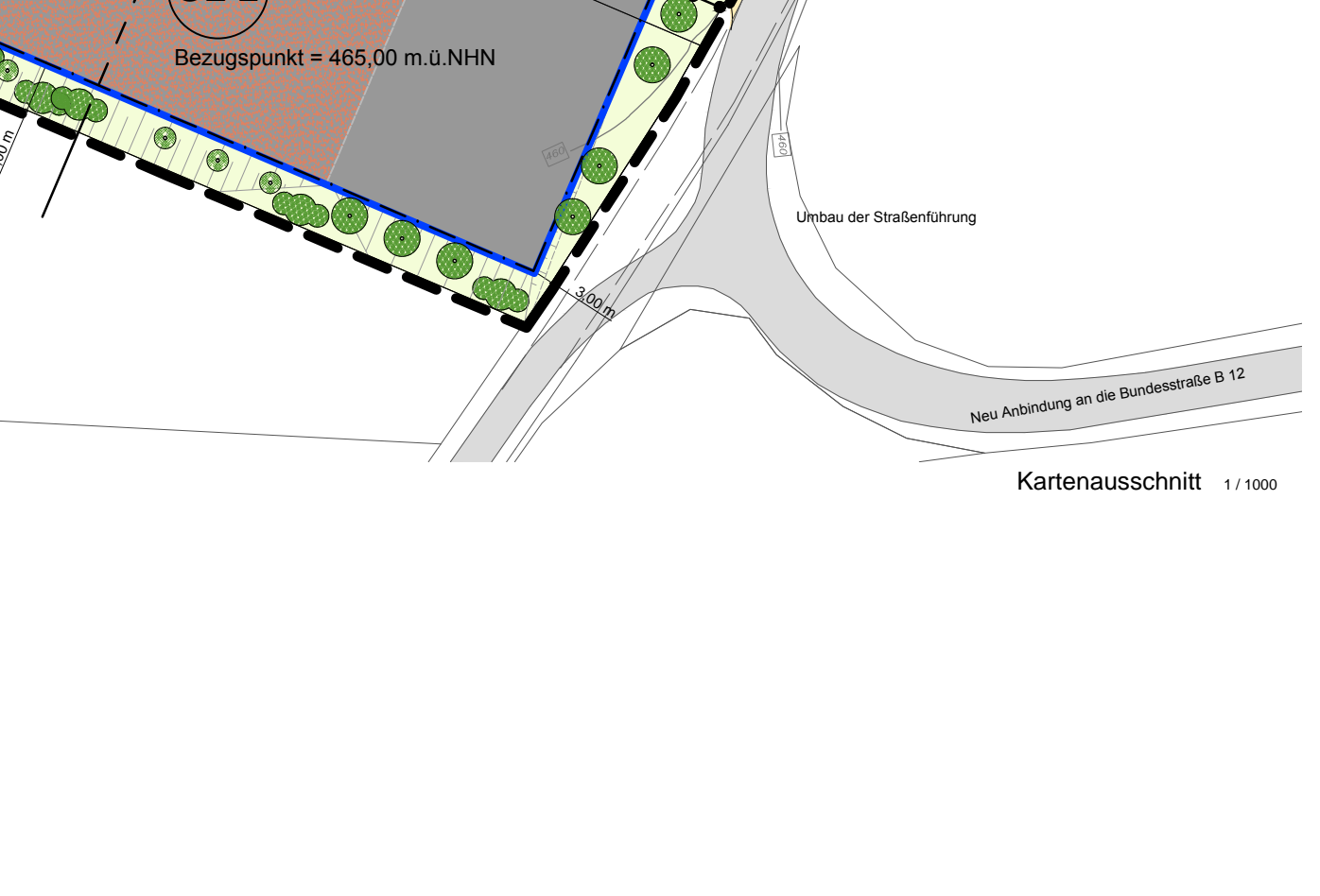


HINWEISE

- 1. Schallschutz
Die in den Festsetzungen des Bebauungsplans genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke können zusammen mit diesem Bebauungsplan, während der üblichen Öffnungszeiten beim Markt Huthurm, Rathausplatz 1, Zimmer 6, an Werktagen während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Die betreffenden DIN-Vorschriften usw. sind archivarisch hinterlegt beim Deutschen Patentamt.
2. Naturschutz
Bauvorhabenzeitliche Maßnahmen, wie die Beseitigung der Vegetationsdecke oder die Baufeldfreimachung, nur außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten, d.h. von Anfang September bis Ende Februar. Alternativ ist vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen, dass keine Vögel im Baufeld brüten.
Durchführung der Gehölzrodungen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.
Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Stand der Technik) in nach unten strahlenden Gehäusen zu verwenden.



GEPLANTE FASSUNG - DECKBLATT NR. 2



ERGÄNZUNG DER GRÜNORDERISCHEN FESTSETZUNGEN

- 1. Gestaltungs- und Bepflanzungskonzept
...Die Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten.
Zusatz:
Als Vermeidungsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereiches, welches dem Senken der Ausgleichsfaktoren entfällt, sind im GE 2 die privaten Grünflächen bzw. die neuen Wiesen-/Rasenflächen extensiv, d.h. mit Verzicht auf Düngung- und Pflanzenschutzmittel, anzulegen und zu pflegen. Am bestehenden Regenaufgabebereich oder an der Südseite des Geltungsbereichs wird zudem die Einrichtung mehrerer Steinhaufen empfohlen (Amphibienmaßnahmen).
Ebenso sollten auch Teilbereiche (ca. 20%) der Wiesenflächen im jährlichen Wechsel stehen gelassen werden.
...Die Breite der Heckenpflanzung beträgt mindestens 6,00 m.
Zusatz:
Ausnahmen:
Verringerungen im GE 2 westseitig auf 3,00 m und Verbreiterung südwestseitig auf 7,00 m, hier sind ein- bis zweireihige Heckenpflanzungen möglich.
Als ergänzende Begrünungsmaßnahmen werden an diesen Fassadenseiten alle 10 m, Klettergehölze (Arten- und Sortenwahl nach standortgerechten Aspekten) festgesetzt. Zudem werden südwestseitig 8 Säulenbäume (Pflanzqualität II., 4xv., mDb., 14-16) folgender Sortenauswahl bestimmt:
Carpinus betulus 'Fastigiata' Pyramiden Hainbuche
Quercus robur 'Fastigiata' Säulen-Eiche
Alternativ:
Acer pseudoplatanus 'Erectum' Schmalkroniger Berg-Ahorn
Prunus x semulata 'Amanogawa' Japanische Säulenbirne
Sorbus aucuparia 'Fastigiata' Säulen-Vogelbeere
Ulmus carpinifolia 'Wrede' Gold-Ulme
...Hinweise:
Die Vorschriften der Art. 47 und 48 AGBGB über Grenzabstände sind zu beachten. Hiernach ist für Gehölze über 2 m Höhe ein Grenzabstand von mind. 2 m, zu landwirtschaftlichen Flächen mindestens 4 m einzuhalten.
Zusatz:
Zu Nachbargrundstücken 2,00 m bei Einzelbäumen und Heistern, sowie Sträuchern über 2,00 m Wuchshöhe, 0,50 m bei Sträuchern, bis zu einer Wuchshöhe von maximal 2,00 m.
Zu landw. Grundstücken 4,00 m bei Einzelbäumen und Heistern, sowie Sträuchern über 2,00 m Wuchshöhe, 2,00 m bei Sträuchern, bis zu einer Wuchshöhe von maximal 2,00 m.
Folgende Festsetzung behält ihre Gültigkeit:
Im Rahmen der Baugenehmigung ist ein qualifizierter Freilichgestaltungsplan für die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Baugelbietes zu erstellen.
4. Einfriedung und Geländemodellierung
Im GE 2 sind Stützmauern ab einer Höhe von 2,20 m nicht zulässig. Absturzsicherungen können diese Festsetzung um das notwendige Mindestmaß erhöhen.
5.1. Externe Ausgleichsfläche zum Deckblatt Nr. 2
5.1.1. Der erforderliche Ausgleichsbedarf in Höhe von 3.487 m² wird auf einer Teilfläche von Flurnummer 2351, Gemarkung Leoprechting, Gemeinde Hochberg, vollständig nachgewiesen. Für eine detaillierte Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird auf den Umweltbericht VIII.7.2.2 - VIII.7.2.3 verwiesen.
Der Inhalt von Anlage A - Landschaftspflegerischer Begleitplan, vom 16. April 2020, wird Bestandteil der textlichen Festsetzungen.
Darin sind folgende Maßnahmen geplant:
5.1.1.1. M1 - Pflege und Initialpflanzung verbuchter Brachflächen:
Entwicklungsziel: Herstellung eines artenreichen, standortgerechten und naturnahen Waldbestandes, fischer bis mäßig frischer Standorte.
5.1.1.2. M2 - Rodung in Bachtlätern zur dauerhaften Offenhaltung:
Entwicklungsziel: Entwicklung und Erweiterung bestehender artenreicher extensiver Wiesenstrukturen, zum eine großzügig bachbegleitend und zum anderen inselartig in den neu entstehenden Waldstrukturen.
5.1.1.3. M3 - Pflanzung einer Streuobstwiese mit Abmagerung südsüdlicher Altgrasrandstreifen:
Entwicklungsziel: Herstellung und Erhaltung einer extensiv genutzten, artenreichen Streuobstwiese im südlichen Randbereich. Ausgestattet mit den Wildformen des Apfel- und Birnbaumes. Im Anschluss an Maßnahme M4.
5.1.1.4. M4 - Geländeerhöhung zur Verminderung von Schadstoffeinträgen:
Entwicklungsziel: Herstellung einer Schutzbarriere zur Förderung der Entwicklung einer artenreichen, standortgerechten und naturnahen Wiesenfläche.
5.1.2. Sicherstellung der Ausgleichsmaßnahmen
Die Einzelheiten des Ausgleichs sind in dem zwischen Vorhabenträger und dem Markt Huthurm abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zu regeln. Entsprechend Art. 6b Abs. 7 Satz 4 BauNVO ist die Ausgleichsmaßnahme an das Landesamt für Umweltschutz zu melden. Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind vom Einrichtungsvertrager bzw. von der Markt-gemeinde Huthurm möglichst zeitgleich mit dem Eingriff vorzunehmen. Sie sind jedoch spätestens in der der Baufertigstellung folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen, weiter zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. Für die Durchführung und Erhaltung der externen Ausgleichsmaßnahme ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch vorgesehen.
Mindestens alle 2 Jahre ist durch ein anerkanntes Landschaftsarchitekturbüro ein wiederkehrender Monitoringbericht für die weitere Entwicklungsdokumentation unerlässlich. Dieses wird unanbefordert der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Passau vorgelegt.
5.2. Vermeidungsmaßnahmen zum Deckblatt Nr. 2
5.2.1. Randeingrünung zur freien Landschaft per Gehölzpflanzung (siehe Pkt. 1. ff.);
5.2.2. Private Grünflächen bzw. Wiesenflächen extensiv nutzen (Verzicht auf Düngung- und Pflanzenschutzmittel);
5.2.3. Artenhilfsmaßnahme, Errichtung von Lesesteinriegel (LSR, 3 Stück) unterschiedlicher Größen. Der genaue Standort wird mithilfe der UNB Landkreis Passau festgelegt.
Die übrigen grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

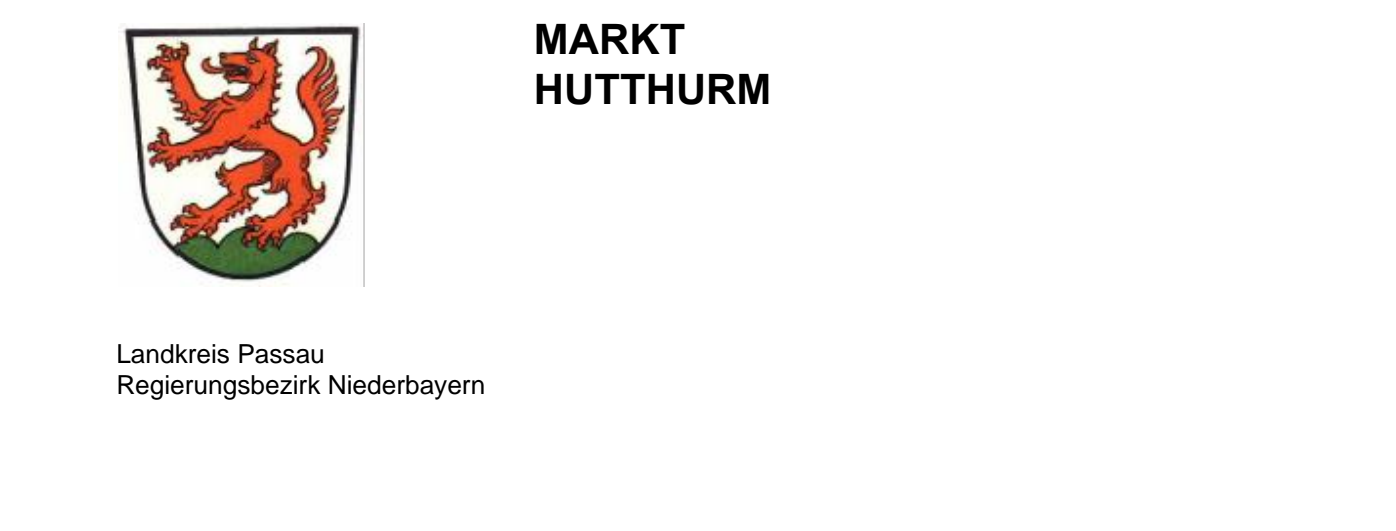
PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV90)
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 BauVG, §§1 - 11 BauNVO)
1.3. Gewerbliche Bauflächen
1.3.1. GE 1 Gewerbegebiet (§8 BauNVO) Bestand, nach Deckblatt Nr. 1 Ausnahmen siehe textliche Festsetzungen.
1.3.2. GE 2 Gewerbegebiet (§8 BauNVO) nach Deckblatt Nr. 2 Ausnahmen siehe textliche Festsetzungen.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG, § 16 BauNVO)
2.1 Im GE 1 und GE 2 Geschossflächenzahl GFZ 1,6
2.5 Im GE 1 und GE 2 Grundflächenzahl GRZ 0,8
Soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauVG, §§ 22 und 23 BauNVO)
3.3 Abw Abweichende Bauweise
3.5 Baugrenze, Gebäude
6. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
6.1 Straßenverkehrsfläche, privat
6.2 Straßenverkehrsfläche, öffentlich, außerhalb des Geltungsbereiches
9. GRÜNFLÄCHEN (§5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
9.1 Grünfläche, privat
10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
10.1 Regenrückhaltebecken (RRB)
12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§5 Abs. 2 Nr. 9 und 4, §9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
12.1 Flächen für Wald, hier zugleich Ausgleichsfläche A (Bestand)
13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) - Ausgleichsfläche
13.2 Baumpflanzung (mit Festsetzung des Standortes), vgl. III. Grünordnerische Festsetzungen Ziffer 1+2.
13.3 Strauchpflanzung (Hecken), vgl. III. Grünordnerische Festsetzungen Ziffer 1+2.
13.5 Umgrenzung einer Rodungsfläche
13.6 LSR Artenhilfsmaßnahme, 3 Stück Lesesteinriegel unterschiedlicher Größe
16. SONSTIGE PLANZEICHEN
15.1 GELENKE des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
15.2 Nutzungsschablonen
1 = Gebiet
2 = Wandhöhe Traufe WHT
3 = Wandhöhe First WHF
4 = Grundflächenzahl
5 = Geschossflächenzahl
6 = Bauweise
7 = Dachform
15.12. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes)
16. BAUWERKE
16.1 Bestehende Baukörper, außerhalb des Geltungsbereiches
16.2 Bestehende Baukörper, innerhalb des Geltungsbereiches
16.3 Geplante Baukörper, innerhalb des Geltungsbereiches
17. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTE
17.1 Flurstücksgrenze, mit Angabe der Flurnummer
18. VERSCHIEDENES
18.1 Böschung
18.2 Höhenlinien, mit Angabe der Höhe ü.NHN
18.3 Unterschiedliche Regenwasserleitung
18.4 Zufahr
18.5 Maßangabe in Meter
Alle vorherigen planlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verlieren ihre Gültigkeit. Ausnahme: Punkt 5. (5.1-5.4) Schallschutz behalten ihre Gültigkeit bei.

VERFAHRENSVERMERK

- 1. Der Marktrat von Huthurm, hat in der Sitzung vom 26.07.2018 die Aufstellung des Deckblattes Nr. 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt / Gemeinde Huthurm hat mit Beschluss des Stadtrats / Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
Huthurm, den
gez. Christian Grünberger, 1. Bürgermeister (Stapel)
7. Entfällt
8. Ausgefertigt
Huthurm, den
gez. Christian Grünberger, 1. Bürgermeister (Stapel)
9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB / Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Huthurm, den
gez. Christian Grünberger, 1. Bürgermeister (Stapel)

Anmerkungen:
Es kann auch jeder einzelne Verfahrensschritt durch Siegel und Unterschrift gesondert bestätigt werden. Die Vermerke 1-3 sind erforderlich, wenn der entsprechende Beschluss gemäß unten 'Verfahren' erstellt, wenn der Bebauungsplan keine Satzungsgestaltung besitzt!



MARKT HUTTHURM
DECKBLATT NR. 2 ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN "GE GEIER - TRANS"

Entwurf in der Fassung vom 20. September 2018
Geändert am 16. April 2020
Eindausfertigung vom 21.01.2021
Der Marktrat von Huthurm erlässt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der zuletzt gültigen Fassung, das Deckblatt Nr. 2 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "GE GEIER - TRANS" als Satzung.
Huthurm, den 20. September 2018

Christian Grünberger, 1. Bürgermeister
Grünordnung
Rainer Wolf
Scheufler Weisenbek Architekten
Klosterhof 3
84130 Dingolfing
Tel: 08731/327550
Tel: 08735 93 999 93
Fax: 08731/327559
Email: buero@sw-architekten.com
Rainer Wolf
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur
Hinterholzen 3
84326 Falkenberg
Tel: 08735 93 999 93
Mobil: 0174 570 5645
Email: arc-wolf@online.de